

## § 260.

(1) Ist der Markscheider genötigt, bei seinen Arbeiten Vermessungen, Rechnungen und Risse, die von fremden Personen angefertigt worden sind, zu verwenden, so hat er sie, soweit dies möglich ist, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Herkunft dieser Angaben sowie die Art ihrer Verwendung in zweifelsfreier Weise kenntlich zu machen. Sind die Arbeiten ebenfalls von einem konzessionierten Markscheider angefertigt, so braucht sie der Markscheider auf ihre Richtigkeit nur dann zu prüfen, wenn er an ihr zu zweifeln Anlaß hat.

(2) Der Markscheider darf bei der Ausführung der nach § 87 Abs. 1 des Gesetzes nötigen Markscheiderarbeiten Vermessungen von Werksbeamten nur benutzen, wenn und soweit es das Bergamt nachgelassen hat. Dies gilt auch, wenn der Markscheider den Werksbeamten gemäß § 259 als Hilfskraft verwendet.

1. In Abs. 1 handelt es sich im wesentlichen um Arbeiten fremder Markscheider und um markscheiderische Aufnahmen von Werksbeamten. Die Prüfung solcher Arbeiten vor ihrer Benutzung wird bei Arbeiten fremder Markscheider nur dann verlangt, wenn sie zu Zweifeln Anlaß geben. Die Arbeiten anderer Personen dagegen sind vom Markscheider in jedem Falle vor ihrer Benutzung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

2. Die Darstellung der Arbeiten fremder Personen auf dem Risse muß nicht durch eine besondere Art der zeichnerischen Ausführung kenntlich gemacht sein, wenn dies auf andere Weise zweifelsfrei zu erreichen ist, z. B. durch einen Vermerk auf dem Riß; siehe auch § 272.

3. Die nach Abs. 2 erforderliche Anzeige an das Bergamt darüber, daß und in welcher Weise der Markscheider die Vermessungen der Werksbeamten benutzen will, hat entweder vom Markscheider selbst oder vom Bergwerksunternehmer auszugehen.

4. Die Einzelheiten über die Handhabung der Bestimmungen in § 260 regeln §§ 108—111 der AMV.

## § 261.

Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben sowie dafür verantwortlich, daß die Arbeiten vorschriftsmäßig und ohne ungerechtfertigte Verzögerung erledigt werden. Er kann sich hiergegen nicht auf Anweisungen berufen, die ihm sein Auftraggeber oder andere Personen über die Ausführung der Arbeiten erteilt haben.

Aus Satz 2 ergibt sich, daß die Anweisungen, die ein Bergwerksunternehmer bei Erteilung eines Auftrages dem Markscheider